

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-030/06
HA	

Dezernat: IV

Amt: 63

Termin der Tagung: 29.03.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	14.02.06	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.03.06	☒ Hauptausschuss	22.03.06
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.03.06
☒ Bau und Verkehr	15.03.06	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	09.03.06	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches
„Westliche Stadterweiterung (1870-1914)“ um die Bahnhofstraße und den Schillerplatz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Stadt Cottbus zum Schutz des Denkmalbereiches „Westliche Stadterweiterung (1870-1914)“ wird beschlossen.

i.V. Kelch
Beigeordneter

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat am 6. Oktober 2005 unter dem AZ 3 K 1499/01 „Röchow-Rotterdam gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus“ ein Urteil wegen Baurecht gefällt. Dabei sah es das Gericht als gegeben an, dass u. a. die für diesen Bereich am 29.03.2000 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Denkmalbereichssatzung infolge

- formaler Unzulänglichkeit des Amtsblattes vom 17. Mai 2000 in Hinsicht auf die Bekanntmachungsverordnung vom 25. April 1994 sowie
- einer nicht in Kraft gesetzten Hauptsatzung

keine Bestandskraft erlangte.

Die aufgezeigte Rechtslage gilt in Analogie auch für die vorliegende und am 28. Januar 1998 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Westliche Stadterweiterung (1870-1914)“.

Die Bestandskraft kann nur durch nochmalige Beschlussfassung und Veröffentlichung der o. g. Satzung erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**